

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin Maria [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Maria Hess

Geschäftsnummer: 709381/SJ¹

Zugesprochener Betrag: 49'375.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Maria [ANONYMISIERT], geb. Hess (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf die Konten von [ANONYMISIERT] und/oder [ANONYMISIERT].² Dieser Auszahlungsentscheid betrifft das veröffentlichte Konto von Maria Hess (die „Kontoinhaberin“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“) in Luzern.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

¹ Maria [ANONYMISIERT] hat beim CRT keine Anspruchsanmeldung eingereicht. Sie hat jedoch im Jahre 1999 einen Eingangsfragebogen (*Initial Questionnaire*, „IQ“), mit der Nummer GER 0032 037 beim US-Gericht eingereicht. Obwohl dieser IQ keine Anspruchsanmeldung war, hat das US-Gericht am 30. Juli 2001 einen Beschluss unterzeichnet, in dem angeordnet wurde, dass die Eingangsfragebögen, die als Anspruchsanmeldungen bearbeitet werden können, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten (vgl. *Order Concerning Use of Initial Questionnaire Responses as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Juli 2001). Der IQ wurde an das CRT weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 709381 versehen.

² Das CRT konnte kein Konto des Verwandten der Ansprecherin, [ANONYMISIERT], in der Datenbank der Kontogeschichte aufspüren, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde und mit Hilfe derer die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in der geänderten Version der Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden. Die Ansprecherin sei darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen erlassen werden kann. Das CRT wird den Anspruch auf ein Konto von [ANONYMISIERT] separat behandeln.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte einen Eingangsfragebogen ein, in dem sie den Kontoinhaber als sich selbst, Maria [ANONYMISIERT], geb. Hess, identifizierte, die am 26. Mai 1920 geboren wurde. Die Ansprecherin gab an, sie sei die Tochter von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT]. Sie gab weiter an, ihr Vater, der ein Zeuge Jehovas gewesen sei, sei als Kaufmann und Geflügelhändler tätig gewesen und am 17. Juli 1898 in Karlsbad-Aich, im Sudetenland, Tschechoslowakei, geboren worden. Im September oder Oktober 1942 sei ihr Vater in Karlsbad infolge seiner Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas und seiner nazifeindlichen Einstellung festgenommen und im Gefängnis in Zwickau inhaftiert worden. Ihre Mutter teilte die Überzeugungen ihres Mannes und wurde deshalb auch festgenommen und in Eger, Ungarn, sowie in Karlsbad inhaftiert. Die Ansprecherin fügte hinzu, ihr Bruder, dessen Name [ANONYMISIERT] laute, sei Maurer gewesen und seiner nazifeindlichen Einstellung wegen zwischen Juni 1944 und März 1945 ebenfalls im Gefängnis gewesen. Ihr Bruder sei am 8. Mai 1950 und ihr Vater am 6. Juni 1951 in Regensburg, Deutschland verstorben, ihre Mutter verstarb am 19. März 1974, in Memmingen, Deutschland.

Die Ansprecherin reichte die Todesurkunde ihres Vaters ein, aus der hervorgeht, dass er mit [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], verheiratet war und dass er Zeuge Jehovas war; eine Kopie der Anklageschrift gegen ihre Mutter [ANONYMISIERT], aus dem Jahr 1943, aus der hervorgeht, dass sie die Ehefrau von [ANONYMISIERT], eines Zeugen Jehovas, war; Entschädigungs- und Rentenansprüche, die [ANONYMISIERT] in den 1950er Jahren nach dem Tod ihres Mannes Deutschland gegenüber geltend machte, und aus denen hervorgeht, dass sie zwischen September 1942 und Juni 1943 im Gefängnis war; eine Entlassungsurkunde aus dem Gefängnis in Zwickau für [AMONYMISIERT], sowie Kopien der Entlassungsurkunden, die ihrem Vater und ihrem Bruder bei der Entlassung aus dem Gefängnis ausgestellt wurden.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten Ausdrücke aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war die Kontoinhaberin Maria Hess. Die Bankunterlagen enthalten keine Angaben zum Wohnort der Kontoinhaberin. Aus ihnen geht hervor, dass die Kontoinhaberin ein Konto besass, dessen Art unbekannt ist. Weiter ergibt sich daraus, dass das Konto am 10. August 1955 in ein Sammelkonto für nachrichtenlose Vermögenswerte überwiesen wurde und dass der damalige Kontostand 43.70 Schweizer Franken betrug. Das Konto verbleibt im Auffangkonto der Bank offen.

Analyse des CRT

Identifikation der Kontoinhaberin

Der Name der Ansprecherin stimmt mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin überein. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen ausser ihrem Namen keine genaueren Informationen über die Kontoinhaberin enthalten.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Name Maria Hess nur einmal auf der im Februar 2001 veröffentlichten Liste von Konten, die gemäss dem Independent Committee of Eminent Persons („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“) aufgeführt wird. Das CRT nimmt ausserdem zur Kenntnis, dass die Ansprechlerin 1999, also vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste im Februar 2001, einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht eingereicht hat, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geltend machte. Obwohl die Ansprechlerin in ihrem Eingangsfragebogen nicht speziell Anspruch auf ein Konto geltend machte, dass ihr selbst gehörte, ist es glaubhaft, dass ihre Eltern ein Konto ohne ihr Wissen eröffneten. Diese Annahme wird durch die Tatsache unterstützt, dass die Ansprechlerin zur Zeit des Zweiten Weltkriegs sehr jung war, dass sie glaubte, ihre Eltern hätten Konten in der Schweiz eröffnet und dass sie ihren Anspruch auf diese Konten vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste geltend machte. Dies deutet darauf hin, dass die Ansprechlerin vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, dass ihre Verwandten ein Schweizer Bankkonto besaßen und unterstützt die Glaubhaftigkeit der von der Ansprechlerin eingereichten Informationen.

Das CRT stellt fest, dass sich eine weitere Anspruchsanmeldung auf dieses Konto nicht bestätigt hat, da der Ansprecher keine zum Namen der Kontoinhaberin übereinstimmende Informationen einreichte. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprechlerin die Kontoinhaberin plausibel identifiziert hat.

Status der Kontoinhaberin als Zielgruppe nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprechlerin hat plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaberin einer Zielgruppe nationalsozialistischer Verfolgung angehörte. Die Ansprechlerin erklärte, der Vater der Kontoinhaberin sei Zeuge Jehovas gewesen und er, seine Ehefrau und sein Sohn seien infolge ihrer Glaubenszugehörigkeit im Gefängnis gewesen. Die Ansprechlerin reichte ausserdem Entschädigungs- und Rentenansprüche ein, die [ANONYMISIERT] in den 1950er Jahren nach dem Tod ihres Ehemannes gegenüber Deutschland geltend gemacht hatte und aus denen hervorgeht, dass sie zwischen September 1942 und Juni 1943 im Gefängnis gewesen war; eine Entlassungsurkunde aus dem Gefängnis in Zwickau für [ANONYMISIERT], sowie Kopien der Entlassungsurkunden, die ihrem Vater und ihrem Bruder bei der Entlassung aus dem Gefängnis ausgestellt wurden.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprechlerin und Kontoinhaberin

Die Ansprechlerin hat plausibel dargelegt, dass sie die Kontoinhaberin ist.

Verbleib des Guthabens

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Konto im Auffangkonto der Bank verbleibt.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherin erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass sie selbst die Kontoinhaberin ist und somit am Kontoguthaben berechtigt ist. Drittens hat das CRT festgestellt, dass die Kontoinhaberin das Guthaben des beanspruchten Kontos nicht ausbezahlt erhalten hat.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Konto unbekannter Art. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Wert des Kontos am 10. August 1955 43.70 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 165.00 Schweizer Franken erhöht, was den standardisierten Bankgebühren entspricht, die dem Konto zwischen 1945 und dem 10. August 1955 belastet wurden. Somit beträgt der angepasste Kontostand des vorliegenden Kontos 208.70 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Art weniger als 3'950.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3'950.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 49'375.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
24 Dezember 2004

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.